

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12a	30. Dezember 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz - VAufsG)  Vom 24. November 1997 (KABl. S. 219)	2	Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz – FZuwG)
Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG)	2	Vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) <span style="float: right;">23</span>
Vom 1. Dezember 2009	2	Ausführungsverordnung zum Finanzausweisungsgesetz (AVO-FZuwG)  Vom 1. Dezember 2009 <span style="float: right;">23</span>

<b>Vermögensaufsichtsgesetz</b>	<b>Ausführungsbestimmungen</b>
<p>Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Finanzzuweisungsgesetzes vom 25. November 2009 (KABl. S. 238) wird das folgende Kirchengesetz neu bekannt gemacht:</p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz - VAufsG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 24. November 1997 (KABl. S. 219)</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt I</u> <u>Allgemeines</u></b></p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen in eigener Verantwortung gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung). Vermögenswerte und Einnahmen dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 4 HKRG, § 4 HKRG-Doppik) nur für kirchliche Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Die landeskirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrages zu beraten und zu unterstützen sowie die kirchlichen Körperschaften vor Schaden zu bewahren.</p> <p>(3) Die Aufsicht wird insbesondere durch Beratung, Empfehlung, Ermahnung und in den Formen des Artikel 139 Abs. 2 Grundordnung ausgeübt.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt wird bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden und den von diesen gebildeten Verbänden von dem jeweils zuständigen Kirchenkreisvorstand unterstützt. Das Landeskirchenamt überträgt durch Verordnung (§ 20) Aufgaben nach diesem Kirchengesetz zur selbständigen Wahrnehmung auf die Kirchenkreisvorstände (Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe c und 80 Absatz 4 Grundordnung). Die Übertragung erfolgt regelmäßig, wenn die Kirchenkreise für die mit den genehmigungsbedürftigen Beschlüssen verbundenen wirtschaftlichen Risiken vorrangig</p>	<p>Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 20 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (VAufsG) vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) hat das Landeskirchenamt folgende Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 1. Dezember 2009</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt I</u> <u>Allgemeines</u></b></p> <p><b>§ 1 Grundsatz (zu §§ 1, 2 VAufsG)</b></p> <p>(1) Für Beschlüsse der zuständigen Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) ist in den im Vermögensaufsichtsgesetz bestimmten Fällen (§§ 3, 8, 14, 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1 VAufsG) vor der Ausführung die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 2 Absatz 2 VAufsG zu beantragen.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht zu stellen, sofern die Genehmigungspflicht gemäß § 20 Absatz 2 VAufsG in Verbindung mit Bestimmungen dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch eine allgemein erteilte Genehmigung entfällt oder</li> <li>2. durch eine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 2 VAufsG ersetzt ist.</li> </ol> <p>(3) In den Fällen der §§ 9, 10 und 18 Absatz 2 VAufsG sowie in den Fällen des Absatz 2 Nr. 2 sind die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 9 Absatz 2 VAufsG ist dabei zu beachten.</p> <p><b>§ 2 Zuständige Aufsichtsbehörde (zu § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1 VAufsG)</b></p> <p>(1) Für die Erteilung der nach dem Vermögensaufsichtsgesetz erforderlichen Genehmigungen und die Entgegennahme von Anzeigen ist gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe m Grundordnung i.V.m. § 2 Absatz 1 VAufsG das Landeskirchenamt zuständig, sofern nachfolgend die Aufsicht nicht auf die Kirchenkreise zur Wahrnehmung durch den Kirchenkreisvorstand übertragen wird (§ 1 Absatz 4 VAufsG).</p>

<b>Vermögensaufsichtsgesetz</b>	<b>Ausführungsbestimmungen</b>
<p>einstehen müssen (Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b Grundordnung) und der Genehmigungsvorbehalt nicht im Rahmen der Rechtsaufsicht begründet ist.</p> <p>(5) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. In besonderen Fällen können die nach Artikel 29 Absatz 8 Grundordnung befugten Personen auch Aufgaben des Vorsitzenden bei Organsitzungen in Aufsichtsangelegenheiten übernehmen.</p>	<p>(2) Die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 5, 7, 9 und 11 VAufsG obliegt dem jeweils zuständigen Kirchenkreis.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatz 2 können die Kirchenkreisvorstände einen Genehmigungsantrag dem Landeskirchenamt vorlegen, wenn für die Entscheidung die Klärung einer Rechtsfrage von maßgeblicher Bedeutung ist. Das Landeskirchenamt kann den Antrag mit einer Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung an den zuständigen Kirchenkreisvorstand zurückverweisen oder, sofern es für die Entscheidung allein auf die Klärung der Rechtsfrage ankommt, selbst entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes über die Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren ist die Beschwerde nicht zulässig. Die Vorlage an das Landeskirchenamt und eine Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand sind dem Antragsteller mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise sind, um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, bei der Entscheidung über Genehmigungen an die Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung sowie an Vorgaben des Landeskirchenamtes gebunden.</p> <p>(5) Die Anzeige von Beschlüssen in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 VAufsG und bei entsprechender Zuweisung in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nr. 2 dieser Verordnung ist an den zuständigen Kirchenkreis zu richten. Hält dieser kirchliche Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 4 ff. VAufsG für erforderlich, leitet er die Anzeige unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiter. § 9 Absatz 2 VAufsG ist zu beachten.</p> <p>(6) Die Vermögensaufsicht über die Kirchenkreise obliegt dem Landeskirchenamt. Gleiches gilt für die Stadtkirchenkreise Kassel und Marburg und die in diesen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.</p>
<p><b>§ 2 Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen</b></p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt obliegt in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen die Genehmigung der Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften.</p> <p>(2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unter Beifügung eines die Beschlussfassung nachweisenden beglaubigten Auszugs aus dem Protokollbuch, der dem Beschluss zugrundeliegenden Dokumente und Vorlagen sowie unter schriftlicher Darstellung der den Beschluss tragenden Gründe</p>	<p><b>(zu § 2 VAufsG sh. auch §§ 1 und 2 AVO-VAufsG)</b></p> <p><b>§ 3 Unvollständige Genehmigungsanträge (zu § 2 Absatz 2 VAufsG)</b></p> <p>Genehmigungsanträge, die den Anforderungen des § 2 Absatz 2 VAufsG nicht genügen, sind unvollständig im Sinne des § 2 Absatz 5 VAufsG. In diesen Fällen fordert die zuständige Aufsichtsbehörde die fehlenden Unterlagen unter einmaliger Fristset-</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>auf dem Dienstweg zuzuleiten. Bei Anträgen von Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbänden soll der Dekan zu den Vorlagen Stellung nehmen.</p> <p>(3) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Beschluss gegen kirchliches oder staatliches Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn das Organ ermessensfehlerhaft oder gegen die Interessen handelt, die durch den Genehmigungsvorbehalt geschützt werden sollen. Sie kann ferner versagt werden, wenn berechtigte Interessen anderer kirchlicher Körperschaften oder der Landeskirche verletzt werden.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) versehen werden.</p> <p>(5) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags das Landeskirchenamt keinen Bescheid erlassen hat. Satz 1 gilt nicht für Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 und 5 sowie § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2.</p> <p><b>§ 3 Genehmigung von Verträgen</b></p> <p>(1) Verträge, die aufgrund von nach diesem Kirchengesetz genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der durch gesiegelten Genehmungsvermerk auf dem Vertrag dokumentierten Zustimmung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(2) Der Genehmigungsvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen (§ 10) sowie von Verträgen aufgrund von Beschlüssen nach § 14 Nr. 1.</p>	<p>zung an. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt der Genehmigungsantrag als nicht gestellt.</p> <p><b>§ 4 Genehmigungsfiktion (zu § 2 Absatz 5 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Frist des § 2 Absatz 5 VAufsG beginnt mit dem Eingang des Genehmigungsantrags bei der Aufsichtsbehörde, im Falle des § 3 dieser Verordnung mit dem Eingang der angeforderten fehlenden Unterlagen. Bei der Vorlage von Genehmigungsanträgen und ergänzenden Unterlagen mittels Telefax oder E-Mail beginnt die Frist erst mit dem Eingang des auf dem Dienstweg zugestellten Originals. In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung wird die Frist mit der Vorlage an das Landeskirchenamt und mit der Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand unterbrochen.</p> <p>(2) Die Genehmigungsfiktion des § 2 Absatz 5 VAufsG tritt nicht ein, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrags schriftlich mitteilt, dass eine Bearbeitung innerhalb der Frist nicht möglich ist. In der Zwischenverfügung sollen die Gründe für die Verzögerung genannt werden.</p> <p><b>§ 5 Genehmigung von Verträgen (zu § 3 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Genehmigung von Verträgen erfolgt durch das Landeskirchenamt. Vertragsurkunden sind dem Genehmigungsantrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt in mindestens vierfacher Ausfertigung beizufügen.</p> <p>(2) Verträge, die einer Genehmigung bedürfen, sind vor der Vorlage an den Vertragspartner und vor der Unterzeichnung durch die kirchliche Körperschaft dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage an das Landeskirchenamt kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.</p> <p>(3) Verträge, die mit dem unveränderten Text eines Mustervertrages des Landeskirchenamtes geschlossen werden, gelten als allgemein genehmigt.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 4 Beanstandungen</b></p> <p>Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften unter den in § 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zurückgenommen werden, aufheben sowie verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Bei anzeigepflichtigen Beschlüssen nach § 9 beginnt die Frist mit dem Zugang der Anzeige beim Landeskirchenamt.</p> <p><b>§ 5 Weisungen</b></p> <p>Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, kann das Landeskirchenamt die kirchliche Körperschaft anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.</p> <p><b>§ 6 Ersatzvornahme</b></p> <p>Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung des Landeskirchenamtes nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Landeskirchenamt anstelle der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.</p> <p><b>§ 7 Bestellung eines Beauftragten</b></p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft es erfordert und die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach §§ 4 bis 6 nicht ausreichen, kann der Rat der Landeskirche auf Antrag des Landeskirchenamtes nach Anhörung der betroffenen kirchlichen Körperschaft Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnehmen. Zum Beauftragten darf nur berufen werden, wer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einer ihrer kirchlichen Körperschaften steht oder wer Versorgungsbezüge aus einem solchen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bezieht.</p>	<p>Genehmigungsvorbehalte für die dem Vertragsabschluss vorausgehenden Beschlüsse der Leitungsorgane bleiben unberührt.</p> <p>(4) Verträge, die aufgrund von allgemein genehmigten Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 3 VAufsG.</p> <p>(5) Rechtsgeschäfte im Rahmen der allgemeinen Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft bedürfen keiner Schriftform und gelten als allgemein genehmigt.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt II</u></b> <b><u>Allgemeine Vermögensaufsicht</u></b></p> <p><b>§ 8 Genehmigungsvorbehalte</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften in den nachfolgend genannten Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt:</p> <p>1. Vermietung oder Teilvermietung der Pfarrdienstwohnung,</p> <p>2. Errichtung, Übernahme, Veränderung und Aufhebung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden sollen,</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt II</u></b> <b><u>Allgemeine Vermögensaufsicht</u></b></p> <p><b>§ 6 Vermietung der Pfarrdienstwohnung (zu § 8 Absatz 1 Nr. 1 VAufsG)</b></p> <p>Die Vermietung oder Teilvermietung von Pfarrdienstwohnungen ist in der Regel nur genehmigungsfähig, wenn ein befristetes Mietverhältnis mit einer Dauer von nicht mehr als zwei Jahren begründet wird und das Erfordernis einer dienstlichen Nutzung für den Zeitraum des Mietverhältnisses nicht zu erwarten ist. § 4 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) (KABI. 1997, S. 249 ff.) bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 7 Arbeitsfelder und Einrichtungen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG)</b></p> <p>(1) Einrichtungen i.S.d. § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG sind insbesondere diakonische Einrichtungen wie Tagesstätten für Kinder, Diakonie- und Schwesternstationen sowie regionale Diakonische Werke einschließlich Beratungsstellen, ferner kirchliche Freizeitheime, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen. Arbeitsfelder sind regelmäßig solche, die auf der Grundlage vertraglicher Regelungen in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder kirchlichen Trägern oder sonstigen Dritten wahrgenommen werden (z. B. Jugendarbeit, ergänzende Dienste wie organisierte Nachbarschaftshilfe usw.).</p> <p>(2) Genehmigungsanträgen für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung solcher Arbeitsfelder und Einrichtungen ist der Entwurf eines Haushaltsplans für das Jahr des Betriebsbeginns und das Folgejahr einschließlich Stellenplan beizufügen. Ferner sind ein mittelfristiger (fünf Jahre) Finanzierungsplan sowie verbindliche Finanzierungszusagen Dritter einschließlich des Entwurfs geplanter Satzungen und Verträge vorzulegen. Das Landeskirchenamt kann ergänzend die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine sachverständige Stelle verlangen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt im Falle der Änderung des Betriebszwecks entsprechend.</p> <p>(4) Im Falle der Einstellung des Arbeitsfeldes oder der Einrichtung sind eine Berechnung der Abwicklungskosten, ein Finanzierungsvorschlag zur Deckung dieser Kosten sowie der Entwurf eines etwaigen Sozialplans dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen einschließlich des Beitritts oder Ausscheidens als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen,</p> <p>4. Einführung, Gestaltung und Änderung eines Kirchensiegels sowie die Übertragung der Siegelberechtigung,</p> <p>5. Verwendung kirchlichen Vermögens oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung),</p>	<p><b>§ 8 Errichtung juristischer Personen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 VAufsG)</b></p> <p>(1) Arbeitsfelder und Einrichtungen, die ihrer Betriebsart nach auf die kostendeckende Finanzierung aus Entgelten angelegt sind, sollen in privatrechtlicher Trägerschaft geführt werden. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können solche juristischen Personen des Privatrechts errichten und ihnen als Mitglieder oder Gesellschafter angehören, wenn diese juristischen Personen des Privatrechts Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind oder werden und das Landeskirchenamt zustimmt.</p> <p>(2) Vor der Errichtung einer juristischen Person des Privatrechts oder dem Beitritt zu einer solchen Person als Mitglied oder Gesellschafter ist eine Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen. Die Gründungsurkunde (Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) ist dem Landeskirchenamt vorab vorzulegen. Ferner sind die mit der Errichtung oder dem Beitritt zu übernehmenden wirtschaftlichen Risiken sowie deren finanzielle Absicherung darzustellen. § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 9 Kirchensiegel (zu § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG)</b></p> <p>Dem Genehmigungsantrag nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG ist ein Muster des zu genehmigenden Siegels beizufügen. Ist ein solches Muster vorhanden, kann das Landeskirchenamt mit der Erstellung und Vorlage eines genehmigungsfähigen Entwurfs beauftragt werden. Etwaige Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Siegelordnung.</p> <p><b>§ 10 Verwendung kirchlichen Vermögens (zu § 8 Absatz 1 Nr. 5 VAufsG)</b></p> <p>(1) Eine bestimmungsgemäße Verwendung kirchlichen Vermögens liegt in der Regel nicht vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn Projekte mit kirchlichen Mitteln gefördert werden, für die die inhaltliche Verantwortung ausschließlich bei Trägern liegt, die mit dem kirchlichen und diakonischen Bereich weder organisatorisch noch vertraglich verbunden sind;</li> <li>2. wenn juristische Personen, die dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck oder einem anderen Diakonischen Werk nicht angehören, finanziell gefördert werden;</li> <li>3. wenn eine Mitgliedschaft in juristischen Personen nach Nummer 2 begründet wird.</li> </ol> <p>(2) Zuwendungen der in Absatz 1 beschriebenen Art sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 HKR-G genehmigungsfähig.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>6. Ausleihung von Kapitalvermögen in anderer Art als sie durch Anlagerichtlinien des Landeskirchenamtes zugelassen ist,</p>	<p>(3) Als allgemein genehmigt gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einmalige Zuwendungen bis zu einem Betrag von insgesamt jährlich <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 150,00 € bei Kirchengemeinden und</li> <li>b) 500,00 € bei Kirchenkreisen.</li> </ol> </li> <li>2. Mitgliedschaften in juristischen Personen der in Absatz 1 beschriebenen Art, wenn die Mitgliedsbeiträge 120,00 € insgesamt jährlich nicht übersteigen.</li> </ol> <p>Die Anzeigepflicht von Vereinsmitgliedschaften und sonstigen Beitritten nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 11 Ausleihung und Anlage von Kapitalvermögen</b> (zu § 8 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG)</p> <p>(1) Kapitalvermögen, das zur Erfüllung kirchlicher Zwecke nicht unmittelbar benötigt wird, ist unter größtmöglicher Vermeidung von Kurs-, Währungs- oder sonstigen Anlagerisiken in werterhaltender Weise verzinslich anzulegen und zu mehren. Hierzu sind alle Möglichkeiten einer modernen Vermögensverwaltung zu nutzen, insbesondere auch Rücklagenmittel zur Erzielung höherer Renditen in Sammelverwahrung zu verwalten oder von einem Kirchenkreisamt verwalten zu lassen.</p> <p>(2) Die Ausleihung und Anlage kirchlicher Gelder ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein kirchliches Interesse vorliegt,</li> <li>2. der Haushaltsausgleich der betreffenden kirchlichen Körperschaft dadurch nicht gefährdet wird,</li> <li>3. eine Sicherheit vorhanden und</li> <li>4. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum (längstens 12 Jahre) gewährleistet ist.</li> </ol> <p>(3) Ausleihung und Anlage von Kapitalvermögen soll bei einem Gesamtanlagevolumen von mehr als 25.000,00 € in der Weise erfolgen, dass die Fälligkeit zu unterschiedlichen Terminen eintritt.</p> <p>(4) Die Ausleihung von Kapitalvermögen an Privatpersonen ist unzulässig. Ausgenommen sind Darlehen für Bedienstete nach Maßgabe besonderer landeskirchlicher Richtlinien.</p> <p>(5) Über die Darlehensgewährungen ist ein Darlehensvertrag zu schließen.</p> <p>(6) Bei Gewährung von Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen. Der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldkunde auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Konkurseröffnung, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.</p>



Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>7. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nebst Zinsen, Gebühren und etwaiger sonstiger Kosten nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Rechnungsjahre getilgt werden können, sowie der Abschluss von Leasingverträgen,</p>	<p>(7) Dem Genehmigungsantrag ist der Entwurf des Darlehensvertrages beizufügen. Ferner sind die Sicherungsmittel zu benennen und in geeigneter Form nachzuweisen.</p> <p>(8) Die Anlage von Kapital gilt als genehmigt, wenn sie im Rahmen der Anlagen-Richtlinie (Anlage 1) erfolgt. Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p>(9) Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu überprüfen. Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagen-Richtlinie ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.</p> <p>(10) Die Zulässigkeit von Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung genehmigt waren, bleibt unberührt.</p> <p>(11) Geldanlagen, die der Anlagen-Richtlinie nicht entsprechen, bedürfen der Genehmigung vor Vertragsabschluss. Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung der Anlageform und des Anlagerisikos erforderlichen Dokumente und Bankauskünfte beizufügen. Die Genehmigung kann nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden.</p> <p>(12) Wertpapiere sind durch Hinterlegung gegen Depotschein bei einem Geldinstitut zu sichern, sofern sie nicht in Giro-Sammelverwahrung eines Geldinstitutes genommen werden. Bei Spareinlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen. Die Vereinbarung ist im Sparbuch zu vermerken. Nummer 61 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AusfBest-HKR-G) vom 9. Juni 1989 (KABl. 1989, S. 49) bleibt unberührt.</p> <p>(13) Kirchenkreise können den ihnen angeschlossenen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts Baudarlehen verzinslich oder unverzinslich gewähren. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Ausleiherung gilt als allgemein genehmigt.</p> <p><b>§ 12 Aufnahme von Darlehen / Abschluss von Leasingverträgen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme von Darlehen kann nach Maßgabe des § 15 des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (HKR-G) vom 11. Juli 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 VAufsG (KABl. 1997, S. 223) nur genehmigt wer-</p>



Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>10. Führung eines Rechtsstreites (z. B. Erhebung einer Klage, Einlassung auf eine Klage, Einlegung eines Rechtsmittels) vor einem staatlichen Gericht sowie dessen Erledigung durch Anerkenntnis oder Vergleich,</p> <p>11. Errichtung oder Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als 2 Jahren. Der Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für Stellen, auf denen aus-</p>	<p>mit einer Auflage oder Bedingung versehen sind. In diesen Fällen hat die Vorlage unverzüglich zu erfolgen (§ 9 Absatz 4 VAufsG).</p> <p>(2) Dem Genehmigungsantrag ist die letztwillige Verfügung beizufügen. Ferner ist eine Aufstellung der durch die Auflage oder die Bedingung entstehenden Kosten mit vorzulegen.</p> <p>(3) § 13 Absatz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 15 Führung von Rechtsstreiten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 10 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreiten ist insbesondere im Falle der Klage wie auch der Einlassung als Beklagter erforderlich. Die Klageerhebung ist erst nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt zulässig. Wird eine kirchliche Körperschaft verklagt, ist das Landeskirchenamt unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Klageschrift durch Vorlage einer Kopie zu unterrichten (§ 9 Absatz 4 VAufsG).</p> <p>(2) Ist ein Rechtsstreit in einer Angelegenheit zu erwarten, soll möglichst frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt auch im Falle der Streitverkündung oder der Beiladung.</p> <p>(3) Spätestens mit dem Genehmigungsantrag sind eine Schilderung der Sachlage sowie der vorprozessuale Schriftverkehr einschließlich interner Vermerke, Urkunden usw. in Kopie vorzulegen.</p> <p>(4) Rechtsstreitigkeiten, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungsentgelt oder Gebühren gerichtet sind, gelten als genehmigt, sofern eine zwangsweise Beitreibung der Forderung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Urteils als wahrscheinlich angesehen werden kann.</p> <p>(5) Prozessvollmachten sind regelmäßig mit der Beschränkung auszustellen, dass der Prozessbevollmächtigte zum Abschluss eines Vergleichs, zu einem Verzicht oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der beauftragenden kirchlichen Körperschaft berechtigt ist. Die Zustimmung darf nur nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt erteilt werden.</p> <p>(6) Nimmt ein zur allgemeinen Vertretung der kirchlichen Körperschaft Berechtigter einen Prozesstermin selbst wahr, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe eines Vorbehalts der nachträglichen Zustimmung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.</p> <p><b>§ 16 Errichtung oder Erweiterung von Stellen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 11 VAufsG)</b></p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>schließlich geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 SGB IV erfolgen sollen, außer wenn für dieselbe Tätigkeit mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft begründet werden sollen, die in ihrem Gesamtumfang das Maß einer geringfügigen Beschäftigung überschreiten.</p> <p>12. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte entsprechen,</p> <p>13. Ablösung und Verrentung von Rechten kirchlicher Rechtsträger auf wiederkehrende Leistungen,</p>	<p>(1) Aus dem Genehmigungsantrag muss ersichtlich sein, für welchen Aufgabenbereich die Stelle errichtet werden soll. Ferner sind der Stellenumfang und die beabsichtigte Eingruppierung zu nennen. Dem Antrag sind eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung beizufügen. Die Kosten der Stelle (Personal- und Sachkosten) sind darzustellen und deren Finanzierung nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Errichtung von Stellen gilt als genehmigt, wenn die Kosten der Stelle in vollem Umfang aus Mitteln nicht kirchlicher Stellen getragen werden oder die Errichtung in Folge rechtlicher Vorgaben oder aufgrund genehmigter, vertraglich übernommener Verpflichtungen erfolgt.</p> <p>(3) Für Stellenerweiterungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Anhebung der Entgeltgruppe einer Stelle gilt als Erweiterung.</p> <p>(5) Die zuständige Genehmigungsbehörde kann für Arbeitsfelder und Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG anstelle von Einzelgenehmigungen auch einen Stellenrahmen genehmigen innerhalb dessen Veränderungen als genehmigt gelten.</p> <p><b>§ 17 Bürgschaften und Schuldübernahmen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 12 VAufsG)</b></p> <p>(1) Bürgschaften dürfen nach Maßgabe des § 16 HKR-G nur übernommen werden, wenn ein zwingender Anlass vorliegt und die Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. Satz 1 gilt für Schuldübernahmen entsprechend.</p> <p>(2) Der Genehmigungsantrag muss den Grund für die Übernahme der Bürgschaft oder Schuld nennen. Ferner ist der Entwurf des Bürgschaftsvertrags oder des Schuldübernahmevertrags vorzulegen sowie das finanzielle Risiko und dessen geplante Sicherung darzustellen.</p> <p>(3) Die Genehmigung von Bürgschaften kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.</p> <p><b>§ 18 Ablösung und Verrentung von Rechten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 13 VAufsG)</b></p> <p>(1) Alte Rechte, die kirchlichen Rechtsträgern gegenüber Dritten (z. B. politischer Gemeinde) zustehen, sind möglichst abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist in der Regel der 25fache Jahresbetrag dieser Leistung.</p> <p>(2) Alte Rechte der kirchlichen Rechtsträger untereinander sind ebenfalls möglichst abzulösen. Der</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>14. Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra).</p> <p>(2) Satzungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts und kirchenrechtliche Vereinbarungen solcher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. In ihnen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Genehmigungsvorbehalte begründet werden.</p> <p>(3) Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Bei Satzungen, die auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenamtes beschlossen werden, kann die Bekanntmachung auf die Mitteilung der Übernahme der Mustersatzung und die davon abweichenden Bestimmungen beschränkt werden.</p>	<p>Ablösebetrag ist mindestens der 20fache Jahresbetrag. Bei veränderlichen Leistungen ist der durchschnittliche Betrag der letzten fünf Jahre zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Der Ablösungs- und Verrentungsbetrag für Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern wird von der Bauberatung im Landeskirchenamt auf Anfrage ermittelt.</p> <p>(4) Ablösungs- und Verrentungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 3 VAufsG).</p> <p><b>§ 19 Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra)</b> <b>(zu § 8 Absatz 1 Nr. 14 VAufsG)</b></p> <p>(1) Vor der Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von beweglichen Kunstwerken hat eine Beratung durch das Landeskirchenamt stattzufinden. Die Beschaffung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen gilt bis zu einem Betrag von 500,00 € je Sache als allgemein genehmigt. Bei denkmalschutzrechtlichen Verfahren findet § 12 Satz 2 VAufsG entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Inventarisierung von kirchlichem Kunstgut und deren Fortschreibung erfolgt durch den Kunstreferenten im Landeskirchenamt.</p> <p><b>§ 20 Satzungen und kirchenrechtliche Vereinbarungen</b> <b>(zu § 8 Absätze 2 und 3 VAufsG)</b></p> <p>(1) Beabsichtigt eine kirchliche Körperschaft Teile ihrer Aufgaben auf eine andere kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung zu übertragen oder mit dieser gemeinsam wahrzunehmen, so sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Körperschaften der Umfang der übertragenen oder gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, deren Finanzierung und haushaltsmäßiger Nachweis sowie die Anstellungsträgerschaft für und die Dienst- und Fachaufsicht über das für die maßgeblichen Aufgaben beschäftigte Personal zu regeln.</p> <p>(2) Vor dem Beschluss einer Satzung und vor dem Abschluss einer kirchenrechtlichen Vereinbarung ist eine Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen und der Entwurf der Satzung oder der Vereinbarung zur Prüfung vorzulegen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 9 Anzeigepflichtige Beschlüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften in den nachfolgenden Angelegenheiten sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namensgebung für Kirchengemeinden, kirchliche Gebäude und Einrichtungen,</li> <li>2. Beitritt kirchlicher Körperschaften zu Vereinen oder Gesellschaften, sofern er nicht nach § 8 Nr. 3 genehmigungsbedürftig ist,</li> <li>3. Anmietung und Vermietung sowie sonstige Einräumung der Nutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vorbehaltlich § 14 Absatz 1 Nr. 3 und 4, wenn die vereinbarte Miet- oder Nutzungszeit mehr als ein Jahr beträgt und der Mietzins oder das Nutzungsentgelt eine in der Verordnung nach § 20 festgesetzte Höhe über- oder unterschreitet,</li> <li>4. Einführung oder Änderung von Benutzungsordnungen oder Benutzungsgebühren für kirchliche oder diakonische Einrichtungen, soweit diese von Musterordnungen des Landeskirchenamtes abweichen,</li> <li>5. Errichtung oder Erweiterung von Stellen bis zur Dauer von 2 Jahren im Umfang einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung,</li> <li>6. Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen,</li> <li>7. Leistungs- oder Entgeltverträge mit Dritten für Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2.</li> </ol> <p>(2) Für die Vorlage anzeigepflichtiger Beschlüsse gilt § 2 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Anzeigepflichtige Beschlüsse dürfen nicht früher als sechs Wochen nach Absendung der Anzeigenschaft an das Landeskirchenamt vollzogen werden. Das Landeskirchenamt kann die Frist abkürzen oder bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit angezeigter Beschlüsse (§ 2 Absatz 3) die Aussetzung des Vollzugs bis zu längstens sechs Monaten anordnen.</p> <p>(4) Der Eingang von Klageschriften und anderen Anträgen zur Eröffnung gerichtlicher Streitverfahren sowie von Mitteilungen über Erbschaften oder Vermächtnisse mit Auflagen oder Bedingungen ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mittels Fax oder E-Mail anzuzeigen.</p> <p><b>§ 10 Anzeigepflicht für Arbeitsverträge</b></p> <p>(1) Der beabsichtigte Abschluss von Arbeitsverträgen ist dem zuständigen Kirchenkreisamt des Kirchenkreises vor der Ausfertigung des Arbeitsvertrages und vor der Abgabe verbindlicher Zusagen unter Beifügung der Personalunterlagen, der Stellenbeschreibung und Angabe der beabsichtigten Eingruppierung unverzüglich anzuzeigen. Bestehen bei dem Kirchenkreisamt arbeitsrechtliche Beden-</p>	<p><b>§ 21 Anzeigepflichtige Beschlüsse (zu § 9 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Anzeigepflicht des § 9 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG besteht auch in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 dieser Verordnung. Der Beitritt ist bei der Anzeige zu begründen.</p> <p>(2) Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 VAufsG sind anzeigepflichtig, wenn bei Vermietungen durch kirchliche Körperschaften ein Mietpreis unter 4,00 €/qm und bei Anmietung ein Mietpreis über 7,00 €/qm vereinbart werden soll. Die Höhe der Mietpreisvereinbarung ist bei der Anzeige zu begründen.</p> <p><b>§ 22 Mitteilungen über Vermächtnisse mit Auflagen oder Bedingungen (zu § 9 Absatz 4 VAufsG)</b></p> <p>Die Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes für die Erteilung der Genehmigung bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 23 Anzeigepflicht von Arbeitsverträgen (zu § 10 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Anzeigepflicht besteht auch für die keinem Kirchenkreisamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften.</p> <p>(2) Personalunterlagen sind die in § 2 Absatz 4 Personalaktenordnung (KABl. 1991, S. 71) genannten Dokumente, Urkunden und Bescheinigungen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>ken gegen die beabsichtigte Gestaltung des Arbeitsvertrages und ist das Organ des Anstellungsverträgers nicht bereit, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist der Vorgang dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Einstellung von Personal ist vor Abschluss der Prüfung durch das Kirchenkreisamt, gegebenenfalls vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes, unzulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt III</u></b> <b><u>Bauaufsicht</u></b></p> <p><b>§ 11 Kirchliche Baumaßnahmen</b></p> <p>Kirchliche Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Ausstattung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,</li> <li>2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich ihrer Ausstattung,</li> <li>3. Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,</li> <li>4. Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Außenanlagen,</li> <li>5. Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von unbeweglichen Kunstwerken und Kultusgegenständen.</li> </ol> <p><b>§ 12 Bauberatung</b></p> <p>Bauberatung hat die Aufgabe, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in fachlicher Hinsicht bei der Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu beraten und das Landeskirchenamt sowie die Kirchenkreisvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 13) zu unterstützen. Sie ist vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen zu beteiligen und für die Durchführung des denkmalgeschützten Verfahrens zuständig.</p>	<p>(3) Bei drohenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist § 15 dieser Verordnung zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt III</u></b> <b><u>Bauaufsicht</u></b></p> <p><b>§ 24 Kirchliche Baumaßnahmen (zu § 11 VAufsG)</b></p> <p>(1) Die Grundlagenermittlung und Klärung der Aufgabenstellung kirchlicher Baumaßnahmen (Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung – gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)) werden von Gebäudemanagern wahrgenommen.</p> <p>(2) Die kirchlichen Körperschaften beauftragen mit der Planung und Bauleitung ihrer Maßnahmen in der Regel freie Architekturbüros.</p> <p>(3) Kirchliche Baumaßnahmen können in besonderen Fällen auch von Gebäudemanagern übernommen werden. Näheres regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Ordnung für das kirchliche Gebäudemanagement.</p> <p>(4) Glocken, Orgeln und Läuteanlagen gehören zur Ausstattung kirchlicher Gebäude.</p> <p><b>§ 25 Bauberatung (zu § 12 VAufsG)</b></p> <p>(1) Kirchliche Körperschaften beteiligen möglichst frühzeitig die Bauberatung an der Vorbereitung der Planung sowie bei der Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden. Dies gilt auch für die nach § 14 Absatz 2 VAufsG genehmigungsfreien Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden.</p> <p>(2) Für die Betreuung der Baumaßnahmen sind Gebäudemanager und Architekten des Landeskirchenamtes zuständig. Das Nähere regelt eine Ordnung des Landeskirchenamtes.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 13 Bauaufsicht und Baugenehmigung</b></p> <p>(1) Zuständig für die Bauaufsicht einschließlich der Genehmigung von Beschlüssen in Bauangelegenheiten (§ 14) ist das Landeskirchenamt, bei Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Verbände, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten 60.000,00 € nicht überschreiten, der Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(2) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 11) in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht.</p> <p><b>§ 14 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Bauangelegenheiten</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Bauangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baumaßnahmen nach § 11,</li> <li>2. Auslobung von Wettbewerben für Architekten und Künstler,</li> <li>3. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden sowie der Abschluss von Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>4. Ablösung von Baulasten sowie deren Verrentung.</li> </ol> <p>(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 sind mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 11 Nr. 5 genehmigungsfrei, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000,00 € (kleine Bauunterhaltungsmaßnahme) nicht überschreiten.</p>	<p><b>§ 26 Kirchliche Denkmalpflege (zu § 12 Satz 2 VAufsG)</b></p> <p>(1) Bei Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden ist die kirchliche Denkmalpflege vor Beginn der Baumaßnahme zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Aufgaben der kirchlichen Denkmalpflege nimmt die Bauberatung wahr. Näheres regelt die Ordnung nach § 24 Absatz 3.</p> <p><b>§ 27 Bauaufsicht (zu § 13 VAufsG)</b></p> <p>Die nach dem VAufsG genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind rechtzeitig und mit beurteilungsfähigen Unterlagen auf dem Dienstweg zur Prüfung, Stellungnahme und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>§ 28 Maßnahmen an Orgeln, Glocken sowie Läuteanlagen und Turmuhren (zu §§ 11, 13, 14 VAufsG)</b></p> <p>(1) Der Neubau von Orgeln und Läuteanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht.</p> <p>(2) Bei der Anschaffung und Instandsetzung von nicht denkmalgeschützten Orgeln, Glocken sowie Läuteanlagen und Turmuhren haben die kirchlichen Körperschaften die zuständigen Orgel- bzw. Glockensachverständigen der Landeskirche (Richtlinie über die Pflege und Beaufsichtigung von Orgeln und Glocken vom 6. November 1974 (KABl. S. 331) ist zu beachten) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>(3) Sind mechanische Turmuhren vorhanden, sollen diese nach Möglichkeit in Funktion gehalten oder repariert und wieder in Funktion gesetzt werden. In diesen Fällen ist vom Einbau elektronischer Steuerungsanlagen abzusehen.</p> <p>(4) Die Ausbildung von Schallläden ist an den Empfehlungen des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen zu orientieren.</p> <p><b>§ 29 Kunstwerke (unbeweglich) (zu §§ 11, 12, 14 VAufsG)</b></p> <p>(1) In allen Fragen der Beschaffung, Restaurierung und Sicherung von unbeweglichen Kunstwerken ist die Bauberatung vor Beginn der Maßnahme zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Genehmigung von Maßnahmen an Kunstwerken erteilt das Landeskirchenamt.</p>



Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 15 Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Sanierungen und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschreibung der Maßnahme (ggfs. Schadenskartierung),</li> <li>b) die Ausschreibungsergebnisse oder eine qualifizierte Kostenschätzung nach DIN 276,</li> <li>c) ein vom Kirchenkreisamt bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Darlehen sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,</li> </ol> </li> <li>2. bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten darüber hinaus <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Raumprogramm</li> <li>b) die Bauzeichnungen und</li> <li>c) eine Folgekostenberechnung.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Wird eine Baumaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt, so ist hinsichtlich der Genehmigungspflicht die Höhe der Gesamtkosten maßgebend.</p> <p>(3) Die Auftragsvergabe setzt voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.</p> <p><b>§ 16 Durchführung von Baumaßnahmen</b></p> <p>Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie genehmigt worden ist. Die genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Ergibt sich bei Durchführung der Baumaßnahme, dass die Gesamtkosten nicht eingehalten werden können, muss die Erweiterung der Baugenehmigung unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Deckungsvorschlags bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Stelle beantragt werden.</p> <p><b>§ 17 Staatliche Baugenehmigung</b></p> <p>Ist sowohl die kirchliche Genehmigung als auch die staatliche Baugenehmigung erforderlich, so ist die kirchliche Genehmigung zuerst einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die nach § 13 Absatz 1 zuständige Stelle.</p>	<p><b>§ 30 Verfahren bei Baumaßnahmen (zu §§ 15, 16 VAufsG)</b></p> <p>Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sollen nach den Regelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nach Maßgabe einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes erfolgen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt IV</u></b> <b><u>Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten</u></b></p> <p><b>§ 18 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Anzeigepflichten in Grundstücksangelegenheiten</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Grundstücksangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landeskirchenamtes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken mit einem Recht, die Übertragung oder Belastung sowie die Aufgabe oder Löschung eines solchen Rechtes und die Bestellung von Baulasten,</li> <li>2. Verwendung des kirchlichen Grundvermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung) in den durch Verordnung (§ 21) vorgesehenen Fällen,</li> <li>3. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die keine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen und bei denen das Entgelt von den örtlichen, verkehrsüblichen Sätzen abweicht,</li> <li>4. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die eine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Musterpachtvertrag des Landeskirchenamtes abweichen oder</li> <li>b) bei denen kein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,</li> </ol> </li> <li>5. Bestellung, Übertragung, Veränderung oder Belastung von Erbbaurechten.</li> </ol> <p>(2) Nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 nicht genehmigungsbedürftige Pacht- und Nutzungsverträge über Flächen von mehr als einem Hektar sind dem Landeskirchenamt unabhängig von der Nutzungsart anzuzeigen. § 9 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt IV</u></b> <b><u>Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Unterabschnitt 1</u></b> <b><u>Grundstücksverwaltung</u></b> <b><u>(zu § 18 VAufsG)</u></b></p> <p><b>§ 31 Grundsätze und Aufgaben</b></p> <p>(1) Der kirchliche Grundbesitz ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Vermögens und dient der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.</p> <p>(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen Grundstücksverwaltung, das Grundvermögen ungeschmälert zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei sind die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes vom 14. Dezember 1984 (KABl. EKD 1985, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 32 Nachweis</b></p> <p>Das Grundvermögen muss auf den Namen der kirchlichen Körperschaft im Grundbuch getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarreivermögen, Küstereivermögen und sonstigem Zweckvermögen eingetragen werden.</p> <p><b>§ 33 Bewirtschaftung und Nutzung</b></p> <p>(1) Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass er seiner Zweckbestimmung auf Dauer uneingeschränkt dient. Er ist in regelmäßigen Abständen zu begehren. Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>(2) Kirchlicher Grundbesitz wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Erbbaurechtsverträge oder andere Nutzungsverträge genutzt. Die landeskirchlichen Vertragsmuster und die Vertragsmuster, auf die das Landeskirchenamt verweist, sind zu verwenden.</p> <p>(3) Bei der Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes sollen sich die kirchlichen Körperschaften der Hilfe der Kirchenkreisämter bedienen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
	<p data-bbox="807 284 1246 315"><b>§ 34 Belastungen von Grundstücken</b></p> <p data-bbox="807 342 1374 483">Dingliche Rechte mit Ausnahme der Erbbaurechte und öffentlich-rechtliche Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur im notwendigen Umfang bestellt werden. Das gleiche gilt für schuldrechtliche Belastungen.</p> <p data-bbox="807 544 1345 598"><b>§ 35 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken</b></p> <p data-bbox="807 629 1382 909">(1) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der kirchlichen Interessen geboten sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn besondere öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. Vor der Aufnahme von Verhandlungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken ist zunächst das grundsätzliche Einverständnis des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p data-bbox="807 943 1374 1252">(2) Erwerb und Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert erfolgen. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ortsüblich ist. Lässt sich der ortsübliche Preis nicht zweifelsfrei ermitteln, kann nach Rücksprache mit dem Landeskirchenamt ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden. Gegebenenfalls kann das Landeskirchenamt den landeskirchlichen Gutachter beauftragen.</p> <p data-bbox="807 1285 1374 1426">(3) Im Falle einer Veräußerung ist zunächst der Erwerb von geeignetem Tauschland oder Ersatzland zu prüfen. Solange dies nicht möglich ist, ist der Erlös in Form einer zweckgebundenen Rücklage wertbeständig anzulegen.</p> <p data-bbox="807 1460 1382 1740">(4) Der infolge Verwaltung oder Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz erzielte Erlös folgt grundsätzlich der Zweckbindung des Ursprungsvermögens. Der bei der Veräußerung oder außergewöhnlichen Verwendung von Pfarreivermögen erzielte Erlös kann auf Antrag bis zu einem Anteil von 10% zugunsten der Kirchengemeinde umgewidmet werden, wenn durch Einsatz des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisamtes ein besonders hoher Erlös erzielt wurde.</p> <p data-bbox="807 1800 1026 1832"><b>§ 36 Erbbaurechte</b></p> <p data-bbox="807 1859 1382 2076">Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, kann für diese ein Erbbaurecht bestellt werden, wenn dies im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes (§ 35 Absatz 2 dieser Verordnung) des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen, dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalt-</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 19 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Friedhofsangelegenheiten</b></p> <p>(1) Die nachfolgenden Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in Friedhofsangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landeskirchenamtes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Neuanlage, Erweiterung, Schließung, Entwidmung, Übernahme und Abgabe eines kirchlichen Friedhofes,</li> <li>2. der Erlass oder die Änderung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen,</li> <li>3. der Abschluss von Grabpflegeverträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, sofern die Verträge von Musterverträgen des Landeskirchenamtes abweichen.</li> </ol> <p>(2) Für die Genehmigungspflicht von Beschlüssen über die Annahme von Zuwendungen für Friedhofszwecke gilt § 8 Absatz 1 Nr. 9 entsprechend.</p>	<p>ten. Insoweit wird auf die Musterverträge der EKD Bezug genommen.</p> <p><b>§ 37 Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) In dem Antrag auf Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 VAufsG ist der Grund für das beabsichtigte Rechtsgeschäft zu nennen. Die Kaufpreisvorstellung ist unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren (z. B. Marktlage) zu begründen. Beim Erwerb von Grundstücken ist ferner die Finanzierung des Kaufpreises nachzuweisen.</p> <p>(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt. Die notwendigen Unterlagen wie Auszüge aus der Flurkarte, Lagepläne, Wertermittlungsergebnisse und weitere für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen (z.B. Ausschnitte aus der Bauleitplanung usw.) sind beizufügen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten (§ 36 dieser Verordnung) sowie bei der Belastung von Grundstücken (§ 34 dieser Verordnung).</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Unterabschnitt 2</u></b> <b><u>Friedhofsverwaltung</u></b> <b><u>(zu § 19 VAufsG)</u></b></p> <p><b>§ 38 Rechtstellung kirchlicher Friedhöfe</b></p> <p>(1) Kirchliche Friedhöfe sind Friedhöfe, die von einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft (z.B. Gesamtverband) verwaltet werden. Sie sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechtes.</p> <p>(2) Monopolfriedhöfe kirchlicher Träger im kurhessischen Rechtskreis, die schon vor dem 1. April 1965 bestanden, genießen nach § 15 des Hessischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 25) besonderen Schutz. Die politischen Gemeinden sind bei diesen Friedhöfen zur Defizitdeckung verpflichtet. Es wird empfohlen, die Verwaltung auf einen Friedhofsausschuss zu übertragen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden (Artikel 37 Absatz 2 GO). Der Friedhofsausschuss erlässt die nach § 39 dieser Verordnung notwendigen Ordnungen.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
	<p><b>§ 39 Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung</b></p> <p>(1) Für kirchliche Friedhöfe ist eine Friedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung gemäß den entsprechenden landeskirchlichen Mustern zu erlassen.</p> <p>(2) In der Friedhofsordnung ist die Benutzung des Friedhofs zu regeln. Insbesondere sollen Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof, über die Bestattung und über Grabstätten (Art, Größe, Ruhefrist, Nutzungsrecht usw.) vorgesehen werden. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(3) Vor Erlass oder Änderung einer Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung soll die Beratung des Kirchenkreisamtes bzw. des Landeskirchenamtes in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>§ 40 Bekanntmachung</b></p> <p>Friedhofsordnungen und Gebührenordnungen sowie deren Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in der ortsüblichen Weise in ihrem vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Der kirchenaufsichtliche Genehmigungsvermerk ist mit zu veröffentlichen. Die Hessische Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.</p>

Vermögensaufsichtsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt V</u></b> <b><u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 20 Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung. Betragsmäßige Begrenzungen in den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können in der Verordnung fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) In der Verordnung können allgemeine Genehmigungen erteilt oder die Genehmigungspflicht in bestimmten Fällen in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.</p> <p><b>§ 21 Andere Genehmigungsvorbehalte</b></p> <p>Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz ist mit Artikel 4 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) am 31. Dezember 1997 in Kraft getreten.</p> <p>Kassel, den 4. Dezember 2009</p> <p style="text-align: right;">L i e s Oberlandeskirchenrat</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Abschnitt V</u></b> <b><u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Verordnung vom 26. Mai 1996 (KABl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz vom 31. März 2009 (KABl. S. 70), wird aufgehoben.</p> <p>(2) Verwaltungsbestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p>Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.</p> <p>Kassel, den 4. Dezember 2009</p> <p style="text-align: right;">Dr. K n ö p p e l Vizepräsident</p>

**Anlage 1:**

(zu § 11 Absatz 8 AVO-VAufsG)

**Tabelle zur Anlage von Finanzvermögen (Anlagen-Richtlinie)**

<b>Bankprodukte / Wertpapieranlagen</b>	<b>Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen</b>
<b>Anlagequalität A</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z.B. Festgelder/ Tagesgelder/ Sparbriefe oder Wachstumssparen</li> <li>- Bundesschatzbriefe</li> <li>- Finanzierungsschätze</li> </ul>	<b>Mindestens 20% des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen.</b>
<b>Anlagequalität B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds</li> <li>- festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen)</li> </ul>	<b>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80 % des Finanzvermögens betragen.</b>
<b>Anlagequalität C</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer eG, die dem Institutsschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angehören</li> <li>- gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen)</li> </ul>	<b>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80%.</b>
<b>Anlagequalität D</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A- aufweist</li> </ul>	<b>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität C jedoch nicht mehr als 40%.</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % mit Anlageschwerpunkt Euroraum (z.B. KCD – Union Nachhaltig Mix)</li> <li>- Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % (direkte und indirekte Aktienanlagen, z.B. Vermögensverwaltung der EKKW)</li> <li>- Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum ( z.B. KCD-Union Nachhaltig Renten)</li> <li>- Zertifikate mit Kapitalgarantie</li> <li>- Fonds mit Kapitalgarantie</li> </ul>	
<p><b>Anlagequalität E</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationale Rentenfonds, wie z.B. UniRenta</li> <li>- Aktienfonds (z.B. KCD-Nachhaltig Aktien, UniGlobal, Öko-Aktienfonds)</li> <li>- Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 %</li> <li>- Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 %</li> <li>- offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa (z.B. UniImmo)</li> </ul>	<p><b>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40% bzw. 30%.</b></p>

**Der Aktienanteil am Gesamtfinanzvermögen darf 9 % nicht übersteigen; Anlagen in Fremdwährungen sind unzulässig!**



<b>Finanzzuweisungsgesetz</b>	<b>Ausführungsbestimmungen</b>
<p>Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Einführung von Grundbudgets für Kirchengemeinden und eines Gebäudemanagements in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. Mai 2009 (KABl. S. 83) und Artikel 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Finanzzuweisungsgesetzes vom 25. November 2009 (KABl. S. 238) wird das folgende Kirchengesetz neu bekannt gemacht:</p> <p><b>Kirchengesetz über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsgesetz – FZuwG)</b></p> <p><b>Vom 26. November 1997 (KABl. S. 211)</b></p> <p><b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) erhalten Finanzzuweisungen aus dem Anteil der Kirchengemeinden an der Landeskirchensteuer (§ 3 Absätze 1 und 2 Kirchensteuerordnung). Sie sollen daneben Maßnahmen zur Erzielung weiterer Einnahmen planen und durchführen.</p>	<p>Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 44 des Kirchengesetzes über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) hat das Landeskirchenamt folgende Verordnung erlassen:</p> <p><b>Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO-FZuwG)</b></p> <p><b>Vom 1. Dezember 2009</b></p> <p><b>§ 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FZuwG)</b></p> <p>(1) Zur dauerhaften Verbesserung der Einnahmen soll in den Kirchengemeinden ein freiwilliges Kirchgeld erhoben werden. Ferner sollen Möglichkeiten der Errichtung von Förderkreisen und Stiftungen oder die Bildung von Fördervereinen für die kirchliche Arbeit insgesamt oder für einzelne Arbeitsbereiche und Einrichtungen geprüft und angeregt werden.</p> <p>(2) Die kirchlichen Körperschaften sind im Übrigen regelmäßig verpflichtet, insbesondere bei Baumaßnahmen, Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Inventar, Instandhaltungsmaßnahmen, Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und anderen nicht auf Dauer angelegten Maßnahmen Möglichkeiten der Finanzierung durch Spenden und Sponsoring zu prüfen und entsprechende Aktionen durchzuführen.</p> <p>(3) Bei der Prüfung ist regelmäßig die Hilfe der mit Fragen des Spendenwesens Beauftragten des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>(2) Die Finanzzuweisung einer kirchlichen Körperschaft ergibt sich aus der auf volle Beträge in Euro gerundeten Summe der Einzelzuweisungen (§§ 4 und 23).</p> <p>(3) Die Landessynode kann beschließen, aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer vorweg Mittel für folgende Zwecke zu entnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Finanzierung kirchengemeindlicher Anteile an Zuweisungen an die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere nationale oder internationale kirchliche Zusammenschlüsse oder Organisationen, zu denen die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durch Kirchengesetz oder vertragliche Vereinbarungen verpflichtet ist,</li> <li>2. zur Finanzierung von Aufwendungen der Landeskirche, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die kirchlichen Körperschaften entstehen,</li> <li>3. zur Verwaltung durch das Landeskirchenamt.</li> </ol> <p><b>§ 2 Zweckbindung der Zuweisungen aus Kirchensteuern</b></p> <p>Die Zuweisungen sind mit den sonstigen Einnahmen dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu befähigen.</p> <p><b>§ 3 Übertragung von Aufgaben nach Artikel 64 Absatz 4 GO auf die Kirchenkreise</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise unterstützen die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbände bei der Planung und Finanzierung von deren Aufgaben.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise haben treuhänderisch für die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften Kirchensteuermittel zu verwalten und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrnehmung von Aufgaben in den in § 14 Absatz 1 genannten Arbeitsgebieten festzulegen,</li> <li>2. Fonds für Finanzhilfen zu errichten,</li> </ol>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 2 (zu § 3 Absatz 2 FZuwG)</b></p> <p>Treuhänderisch zu verwaltende Kirchensteuermittel sind die den Kirchenkreisen nach dem Finanzzuweisungsgesetz zur Weiterleitung an die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften zugewiesenen Budgets.</p> <p><b>§ 3 (zu § 3 Absatz 2 Nr. 2)</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise bilden je einen Finanzhilfefonds zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der Haushalte der in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften. Leistungen</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>3. über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Personalstellen zu entscheiden,</p> <p>4. über die Ausstattung mit kirchlichen Gebäuden zu entscheiden und</p> <p>5. Haushaltszuweisungen zu gewähren.</p> <p>(3) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 können durch kirchenrechtliche Vereinbarung (Artikel 72 Nr. 7 Grundordnung) auf einen Gesamt- oder Zweckverband übertragen werden, wenn der übertragende Kirchenkreis und bei einer Übertragung auf einen Gesamtverband auch die den Kirchenkreis bildenden Kirchengemeinden dem Verband als Mitglieder angehören.</p>	<p>aus diesem Fonds sollen ausschließlich zur Konsolidierung notleidender Haushalte gewährt werden. Dauernde Zuweisungen sind unzulässig. Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen landeskirchlicher Baudarlehen und Anteilsbeträge an außerordentliche Haushaltspläne sollen, sofern sie nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden, von einer Zuweisung des Kirchenkreises abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Höhe des Finanzhilfefonds soll 5% der Summe der Budget- und Grundzuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer an den Kirchenkreis und die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften betragen. Ausgenommen bei der Summenermittlung bleiben Budgetmittel, die für Bauunterhaltungsmaßnahmen zugewiesen werden (§§ 29, 30 FZuwG).</p> <p><b>§ 4 (zu § 3 Absatz 2 Nr. 3)</b></p> <p>Kirchenkreise können in den Rahmenplänen nach § 14 FZuwG und § 14 Diakoniegesetz oder durch Vergabegrundsätze Umfang und Standorte von Personalstellen sowie deren Finanzierung (z. B. aus Eigenmitteln des Trägers, Personalstellenzuweisungsmitteln des Kirchenkreises, Drittmitteln, Spenden) nach Art und Höhe festsetzen.</p> <p><b>§ 5 (zu § 3 Absatz 2 Nr. 4)</b></p> <p>Die Kirchenkreise sollen jeweils bis Ende des Jahres 2010 einen Gebäudebedarfsplan erstellen, der unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen festlegt, welche Gemeindegliederhäuser bzw. Gemeinderäume nach dem Jahr 2017 im Kirchenkreis benötigt werden (§ 30 Absatz 3 FZuwG).</p> <p><b>§ 6 (zu § 3 Absatz 2 Nr. 5)</b></p> <p>Die Kirchenkreise können mit eigenen Mitteln weitere Fonds (Sonderfonds) bilden, um Aufgaben von Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbänden, an deren Wahrnehmung ein regionales Interesse besteht, dauerhaft zu fördern.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b> <b>Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände</b></p> <p><b>§ 4 Grundsatz</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Gesamtverbände erhalten Grundbudgets (§§ 9 ff.), Grundzuweisungen (§ 12), Zuweisungen für Gebäude (§ 13 und Abschnitt V) und Kirchenkreisamtszuweisungen (§§ 20 und 21); in Ausnahmefällen können einmalige Notzuweisungen (§ 22) gewährt werden.</p> <p>(2) Zuweisungen für Personalstellen, diakonische Dienste sowie Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung von Gemeindehäusern erfolgen durch die Kirchenkreise nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Zweckverbände erhalten keine Zuweisungen nach Absatz 1, sofern sie nicht Träger oder Nutzer von Gebäuden nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 5 Berechnung</b></p> <p>(1) Die Höhe der nach Messzahl zu ermittelnden Zuweisungen ergibt sich, indem die Messzahl mit dem Grundbetrag (§ 6) vervielfacht wird.</p> <p>(2) Die Höhe von Budgetzuweisungen wird anhand der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes errechnet.</p> <p><b>§ 6 Grundbetrag</b></p> <p>Die Höhe des Grundbetrages wird im Haushaltsgesetz festgelegt.</p> <p><b>§ 7 Allgemeine Regeln</b></p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Messzahlen und der für die Berechnung der Höhe der Budgets erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind dem Lan-</p>	<p><b>§ 7 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kirchenkreise</b></p> <p>Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind an diesen zu richten. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>deskirchenamt durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.</p> <p>(2) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt die Messzahlen und Budgets der betroffenen kirchlichen Körperschaften neu fest.</p> <p>(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Messzahl oder eines Budgets Bruchteile, werden diese auf den nächst höheren oder niedrigeren vollen Wert gerundet.</p> <p><b>§ 8 Gesamtverbände</b></p> <p>Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen, erhält der Gesamtverband die Zuweisungen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für einen Kirchenkreis, dem mit Genehmigung des Rates der Landeskirche Aufgaben eines Gesamtverbandes übertragen sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2 Grundbudgets</b></p> <p><b>§ 9 Grundsätze</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden erhalten je Predigtstätte und je Gemeindepfarrstelle in ihrem Gemeindegebiet ein Grundbudget.</p> <p>(2) Die Höhe der Budgets wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche geregelt.</p> <p><b>§ 10 Grundbudget für Predigtstätten</b></p> <p>(1) Predigtstätte ist jeder Gottesdienstraum, in dem mindestens einmal wöchentlich ein Hauptgottesdienst stattfindet.</p> <p>(2) Das Grundbudget ist dazu bestimmt, die für die Hauptgottesdienste in einem Jahr durchschnittlich anfallenden Kosten für Kirchenmusik, Küster und Sachkosten zu decken.</p> <p>(3) Für Predigtstätten, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, wird das Grundbud-</p>	<p><b>§ 8 (zu § 7 Absatz 2 FZuwG)</b></p> <p>(1) Die Bestimmung findet auch im Falle von Parochialregulierungen Anwendung. Die beteiligten Kirchengemeinden können in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung Übergangsregelungen vereinbaren.</p> <p>(2) Die Neufestsetzung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt zu dem in § 43 Absatz 3 FZuwG genannten Zeitpunkt.</p> <p><b>§ 9 (zu § 8 FZuwG)</b></p> <p>Liegt ein Gesamtverband auf dem Gebiet mehrerer Kirchenkreise, regeln diese ihre Zuständigkeit in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 10 (zu § 10 Absatz 1 FZuwG)</b></p> <p>Werden Hauptgottesdienste an wechselnden Orten einer Kirchengemeinde gehalten, zählen diese als eine Predigtstätte, sofern insgesamt sonntäglich nur ein Hauptgottesdienst stattfindet.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>get in folgender Höhe zugewiesen:  bei regelmäßig mindestens einem Hauptgottesdienst monatlich zu einem Viertel,  bei regelmäßig mindestens zwei Hauptgottesdiensten monatlich zur Hälfte und  bei regelmäßig mindestens drei Hauptgottesdiensten monatlich zu drei Viertel.</p> <p>(4) Gottesdienste in Anstalten und Einrichtungen sowie Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen oder aus anderen besonderen Anlässen (z. B. Jahrestagen, Festen) sowie Gottesdienste außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten für den Hauptgottesdienst sind keine berücksichtigungsfähigen Gottesdienste nach Absatz 1.</p> <p><b>§ 11 Grundbudget für Gemeindepfarrstellen</b></p> <p>(1) Das Grundbudget ist dazu bestimmt, die in einem Jahr durchschnittlich anfallenden Pfarramtskosten (Sekretariat, Amtszimmerpauschale, Verwaltung, Kirchenvorstandsarbeit, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit) zu decken.</p> <p>(2) Die Höhe der Zuweisung ergibt sich aus der Vervielfachung des Budgets mit dem Umfang der vom Bischof mit Sitz in der jeweiligen Kirchengemeinde errichteten Gemeindepfarrstellen. Die Pfarrstellen des Bischofs und der Pröpste sowie Predigtaufträge bleiben unberücksichtigt. Dekanspfarrstellen zählen im Umfang von einem Viertel, sofern der Stelleninhaber nicht von den Gemeindediensten befreit ist. Pfarrstellen mit Zusatzauftrag zählen im Umfang von drei Viertel, kombinierte Pfarrstellen mit der Hälfte.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 3 Grundzuweisung</b></p> <p><b>§ 12 Berechnung der Messzahl</b></p> <p>(1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die ersten 600 Mitglieder .....mit 0,05,</li> <li>2. für das 601. bis 1.200. Mitglied .....mit 0,45,</li> <li>3. für das 1.201. bis 1.800. Mitglied .....mit 2,8,</li> <li>4. für das 1.801. bis 4.200. Mitglied mit 2,4,</li> <li>5. für jedes weitere Mitglied .....mit 2,3.</li> </ol>	<p><b>§ 11 (zu § 10 Absatz 4 FZuwG)</b></p> <p>Findet ein Hauptgottesdienst in Anstalten und Einrichtungen statt, gilt § 10.</p> <p><b>§ 12 (zu § 11 Absatz 1 FZuwG)</b></p> <p>Empfänger des Grundbudgets ist in Kirchspielen die Kirchengemeinde, die die dem Grundbudget nach § 11 Absatz 1 FZuwG zugrunde liegenden Kosten zu tragen hat. Kirchspielumlagen, die sich ausschließlich auf die von dem Budget erfassten Kosten beziehen, sollen entfallen.</p> <p><b>§ 13 (zu § 12 FZuwG)</b></p> <p>(1) Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die dem Landeskirchenamt zum Stichtag (§ 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG) im Rahmen des kirchlichen Meldeverfahrens gemeldeten statistischen Daten. Berücksichtigungsfähig sind nur Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der kirchlichen Körperschaft haben oder einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4 Grundordnung angehören.</p> <p>(2) Bei Kirchengemeinden in einem Gesamtverband kommt der Vervielfachungsfaktor nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 FZuwG bei den Mitgliedsgemeinden nach der Reihenfolge ihrer Größe, beginnend mit der größten Kirchengemeinde, bis zum 600. Mitglied zur Anwendung.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>(2) Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen (§ 8), findet der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 1 bei ihnen nur einmal Anwendung. Danach kommt für die ersten 1.200 Mitglieder einer Kirchengemeinde der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 4 Gebäudezuweisung</b></p> <p><b>§ 13 Grundsatz</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchen für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung, sowie</li> <li>2. Pfarrhäuser und</li> <li>3. Gebäude von Tagesstätten für Kinder jeweils für die Bauunterhaltung</li> </ol> <p>nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts V dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Zuweisungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gemeindehäusern und für Nutzungsrechte an Gebäuden Dritter erfolgen durch den Kirchenkreis.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 5 Personalzuweisung</b></p> <p><b>§ 14 Zuweisung zur Finanzierung von nicht-theologischen Personalstellen</b></p> <p>(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können über den Kirchenkreis eine Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in den Aufgabenbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchenmusik,</li> <li>2. Kinder-, Jugend- und Gemeindegemeinschaftsarbeit,</li> <li>3. Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst und</li> <li>4. Sekretariats- und Schreibdienst erhalten.</li> </ol>	<p><b>§ 14 (zu § 13 Absatz 1 Nr. 2 FZuwG)</b></p> <p>Zuweisungen werden nur für Pfarrhäuser festgesetzt, die Dienstwohnung des Pfarrstelleninhabers sind. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, auf deren Grundstück das Pfarrhaus steht. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag.</p> <p><b>§ 15 (zu § 13 Absatz 2 FZuwG)</b></p> <p>Kosten für Nutzungsrechte an Gebäuden Dritter sind insbesondere Miet- und Nebenkosten.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>(2) Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf der Grundlage von Rahmenplänen und Vergabegrundsätzen, die auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes oder eines von der Kreissynode gebildeten Personalstellenausschusses von der Kreissynode beschlossen werden.</p> <p>(3) Die Rahmenpläne beschreiben den Inhalt und den Umfang der im Kirchenkreis in dem jeweiligen Aufgabengebiet wahrzunehmenden Aktivitäten. Sie regeln den förderfähigen Personaleinsatz.</p> <p><b>§ 15 Gesamtpersonalbudget, Gesamtgrundbudget, Gesamtausgleichsbetrag</b></p> <p>Im Haushaltsgesetz der Landeskirche wird die Höhe des Budgets für die Berechnung der Personalbudgets nach § 16 in Euro festgesetzt (Gesamtpersonalbudget). Zugleich wird der jeweils vom Hundert bemessene Anteil des Gesamtgrundbudgets und des Gesamtausgleichsbetrags am Gesamtpersonalbudget bestimmt.</p> <p><b>§ 16 Personalbudget des Kirchenkreises</b></p> <p>(1) Zur Finanzierung von Zuweisungen nach § 14 erhält der Kirchenkreis ein Personalbudget.</p> <p>(2) Das Personalbudget besteht aus einem Grundbudget und einem Ausgleichsbetrag.</p> <p>(3) Die Höhe des Grundbudgets ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis zur Zahl aller Kirchenmitglieder in der Landeskirche bezogen auf die für die Summe aller Grundbudgets verfügbaren Gesamtmittel nach § 15 Satz 2 (Gesamtgrundbudget).</p> <p>(4) Die Höhe des Ausgleichsbetrags ergibt sich aus dem Verhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Höhe der Differenz der Zuweisung nach Absatz 3 zu der Höhe der Personalausweisung im Haushaltsjahr 2007 zur</li> <li>- Summe der entsprechenden Differenzen aller Kirchenkreise bezogen auf die für die Ausgleichsbeträge verfügbaren Gesamtmittel nach § 15 Satz 2 (Gesamtausgleichsbetrag).</li> </ul> <p>(5) Maßgebend für die Zahl der Kirchenmitglieder ist der Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 16 (zu § 16 Absatz 1 FZuwG)</b></p> <p>Die Mittelzuweisung an die Kirchenkreise erfolgt jeweils als Gesamtbudget. Die Kirchenkreise sind bei der Zuweisung an die Kirchengemeinden nicht an die der Berechnung der Budgethöhe zu Grunde liegenden Kriterien gebunden.</p>



Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 17 Zweckbindung des Personalbudgets</b></p> <p>(1) Aus den Mitteln des Personalbudgets sind bei dem Kirchenkreis oder den in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften vorrangig Anstellungsverhältnisse im Gesamtumfang von mindestens einer Vollzeitstelle für den Aufgabenbereich Kirchenmusik und von mindestens zwei Vollzeitstellen für den Aufgabenbereich Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit zu fördern. Verbleibende Mittel sind regelmäßig zur Förderung von Anstellungsverhältnissen in den in § 14 Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen zu verwenden.</p> <p>(2) In Einzelfällen können Budgetmittel auch für Anstellungsverhältnisse in anderen kirchlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Arbeitsbereiche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderbestimmungen der Landeskirche Zuweisungen erhalten oder</li> <li>- üblicherweise durch kostendeckende Entgelte oder Zuwendungen Dritter zu finanzieren sind.</li> </ul> <p>(3) Anstellungsträger von geförderten Personalstellen sollen regelmäßig angemessene Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Möglichkeiten der Finanzierung aus Drittmitteln sind zu prüfen und zu nutzen. Eigenmittel und Fördermittel Dritter gehen der Finanzierung aus dem Personalbudget vor.</p>	<p><b>§ 17 (zu § 17 FZuwG)</b></p> <p>Die Voraussetzung der Mindestförderung im Bereich Kirchenmusik und Jugendarbeit ist auch erfüllt, wenn kirchliche Anstellungsträger für Teilzeitstellen und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse insgesamt im Umfang der mindestens zu fördernden Vollzeitstelle Zuweisungen erhalten. Vorgaben zur Mindeststellenbesetzung in anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 18 Kooperation von Kirchenkreisen</b></p> <p>(1) Kirchenkreise können insbesondere zur Verbesserung des Umfangs und der Organisation des Einsatzes von nicht-theologischem Personal und zur Optimierung des Finanzmitteleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Das Nähere ist in einer vom Landeskirchenamt zu genehmigenden kirchenrechtlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Kooperationsvereinbarungen können eine von § 16 abweichende Aufteilung der Zuweisungen der Personalbudgets an die beteiligten Kirchenkreise regeln.</p>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>§ 19 Sollhöhe Personalbudget / Ergänzungsbudget</b></p> <p>(1) Die Höhe des Personalbudgets soll die Summe der in einer Rechtsverordnung des Rates der Landeskirche festzulegenden durchschnittlichen Höhe der Bruttopersonalkosten für</p>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>1. eine Vollzeitstelle Kirchenmusik,</p> <p>2. zwei Vollzeitstellen Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit,</p> <p>3. zwei Vollzeitstellen Küster- und Hausmeister- und Reinigungsdienst und</p> <p>4. einer Vollzeitstelle Sekretariats- und Schreibdienst je 35.000 Mitglieder nicht unterschreiten.</p> <p>(2) Liegt die Höhe des Personalbudgets (§ 16) unter der Sollhöhe nach Absatz 1, erhält der Kirchenkreis ein Ergänzungsbudget in Höhe der Differenz.</p> <p>(3) Die Mittel für das Ergänzungsbudget können auch aus dem landeskirchlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts bereitgestellt werden.</p> <p>(4) Für das Ergänzungsbudget gilt die Zweckbindung des § 17 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 6 Kirchenkreisamtszuweisung</b></p> <p><b>§ 20 Grundsatz</b></p> <p>Kirchengemeinden und Gesamtverbände erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sind sie keinem Kirchenkreisamt angeschlossen, erhalten Sie eine Verwaltungskostenzuweisung, deren Höhe im landeskirchlichen Haushalt festgesetzt wird.</p> <p><b>§ 21 Berechnung der Zuweisung</b></p> <p>Die Höhe der Zuweisung beträgt 20 vom Hundert der Summe aus den Grundbudgets (§§ 9 ff.), der Grundzuweisung (§ 12) und der Gebäudezuweisung (§ 13 Absatz 1).</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 7 Notzuweisung</b></p> <p><b>§ 22 Härteausgleich</b></p> <p>(1) Die Landessynode bestimmt aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer einen jährlichen Betrag für finanzielle Not-situationen kirchlicher Körperschaften. Die Mittel werden von dem Landeskirchenamt verwaltet.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann hieraus einmalig kirchlichen Körperschaften eine Notzuweisung</p>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 18 (zu § 21 FZuwG)</b></p> <p>Maßgebend für die Berechnung des Anteils an der Gebäudezuweisung ist die Zuweisungshöhe nach §§ 30 Absatz 1, 31 Absatz 1 FZuwG.</p> <p><b>§ 19 (zu § 22 FZuwG)</b></p> <p>(1) Notzuweisungen können außer zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts einmalig bewilligt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Belastungen einen Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr ohne zumutbare zusätzliche Entnahme aus Rücklagen unmöglich machen. Außergewöhnliche Belastungen sind insbesondere</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>zur Konsolidierung des Haushalts gewähren.</p> <p>(3) Notzuweisungen sind nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten örtlicher Finanzierung ausgeschöpft sind und der Haushaltsausgleich bei Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbänden auch mit Mitteln des Kirchenkreises nicht sichergestellt werden kann. Bei Kirchenkreisen ist vorab zu prüfen, ob die Kirchenkreisumlage nach § 27 erhoben wird oder erhöht werden kann.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III</b> <b>Zuweisungen an Kirchenkreise</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 23 Grundsatz</b></p> <p>(1) Kirchenkreise erhalten Grundzuweisungen und Kirchenkreisamtszuweisungen. Sie erhalten ferner zur eigenen Verwaltung und Vergabe Personalbudgets (§§ 16 ff.), Diakoniebudgets (§ 25) sowie Budgets für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Verbänden stehen oder von diesen genutzt werden (Abschnitt V).</p> <p>(2) Im Haushaltsgesetz der Landeskirche können Budgetzuweisungen für besondere Zwecke festgesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b> <b>Berechnungsgrundlagen</b></p> <p><b>§ 24 Messzahlen</b></p> <p>(1) Die für die Berechnung der Grundzuweisung maßgebliche Messzahl der Kirchenkreise wird ermittelt, indem die Summe der Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinden in der nachfolgenden Weise vervielfacht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die ersten 10.000 Mitglieder .....mit 0,15,</li> <li>- für die nächsten 10.000 Mitglieder .....mit 0,10,</li> <li>- für die nächsten 10.000 Mitglieder .....mit 0,06,</li> </ul>	<p>1. Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 2. einmalige Beiträge als Anlieger von Straßen, 3. Erschließungskosten oder 4. ein ungewöhnlich hoher Schaden, der unverzüglich behoben werden muss und für den Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden können.</p> <p>(2) Die Bewilligung von Notzuweisungen an Kirchengemeinden sowie Gesamt- und Zweckverbände setzt voraus, dass dem zuständigen Kirchenkreis keine ausreichenden Haushaltssicherungsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p><b>§ 20 (zu § 23 Absatz 2 FZuwG)</b></p> <p>Die Zweckbindung regelt das jeweilige Haushaltsgesetz. Das Landeskirchenamt kann durch eine Rundverfügung Vergabegrundsätze festlegen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>- für die nächsten 10.000 Mitglieder .....mit 0,03,</p> <p>- und für die weiteren Mitglieder .....mit 0,01.</p> <p>(2) Im Falle einer Neuordnung von Kirchenkreisen darf die Messzahl nach Absatz 1 nicht niedriger festgesetzt werden, als sie ohne diese Maßnahme festzusetzen wäre. Schließen sich mehrere Kirchenkreise zusammen, ist die nach Absatz 1 für den jeweiligen Vervielfältigungsfaktor maßgebliche Bezugsmenge der Mitglieder mit der Zahl der an dem Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise zu multiplizieren.</p> <p>(3) Die Messzahl für die Kirchenkreisamtszuweisung beträgt 20 vom Hundert der Messzahl nach Absatz 1.</p> <p>(4) Für die Ermittlung der Messzahlen gilt § 7 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 3 Diakoniezuweisung</b></p> <p><b>§ 25 Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke (§ 17 Diakoniesgesetz) und zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten.</p> <p>(2) Für beide Bereiche wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche je ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Die Verteilung der beiden Budgets erfolgt nach Maßgabe eines vom Rat der Landeskirche als Anteil vom Hundert durch Verordnung festzulegenden Budgetanteils je Kirchenkreis. Der Rat der Landeskirche kann bestimmen, dass ein Teil des jeweiligen Budgets für Ausgleichszuweisungen verwendet und von dem Landeskirchenamt verwaltet und verfügt wird.</p> <p>(4) Die Landessynode stellt aus dem kirchengemeindlichen Teil der Landeskirchensteuer Mittel für die Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Dienste bereit (Innovationsfonds Diakonie). Die Mittel werden vom Landeskirchenamt verwaltet und den örtlichen und regionalen Trägern auf Antrag zugewiesen. Die Bewilligung dauerhafter Zuweisungen bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 (zu § 25 FZuwG) Ökumenische Einrichtungen</b></p> <p>Ökumenische Einrichtungen werden bei der Berechnung der Diakoniebudgets mit dem auf die beteiligte evangelische Körperschaft entfallenden Finanzierungsanteil berücksichtigt.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV Umlagen</b></p> <p><b>§ 26 Zweckverbände</b></p> <p>Zweckverbände erheben zur Finanzierung ihrer anderweitig nicht gedeckten Ausgaben eine Umlage von ihren Mitgliedern. Art und Höhe der Umlage werden in der Zweckverbandssatzung festgelegt. Lässt die Zweckverbandssatzung eine Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes durch ein Verbandsorgan zu, bedarf dieser Beschluss zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die für die Haushaltsaufsicht zuständige Stelle.</p> <p><b>§ 27 Kirchenkreise</b></p> <p>(1) Soweit die Einnahmen der Kirchenkreise nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben sie eine Kirchenkreisumlage von den in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben.</p> <p>(2) Umlagegrundlage ist die Zuweisung nach § 12.</p> <p>(3) Der Hebesatz ist in dem Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festzusetzen. Er kann nach der Höhe der Zuweisung nach § 12 gestaffelt werden.</p> <p>(4) Der Hebesatz bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>	<p><b>§ 22 (zu § 26 FZuwG)</b></p> <p>(1) Die Umlagen der Zweckverbände können als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die für die Kirchengemeinden nach § 12 FZuwG bzw. die für die Kirchenkreise nach § 24 Absatz 1 FZuwG festgesetzten Messzahlen als Bezugsgröße erhoben werden. Andere Bezugsgrößen oder Verteilungsmaßstäbe können in der Verbandssatzung geregelt werden. Die Grundbudgets der Kirchengemeinden (§§ 9 - 11 FZuwG) dürfen regelmäßig nicht als Bemessungsgrundlage für Umlagen herangezogen werden.</p> <p>(2) Für Zweckverbände, deren Satzung die Erhebung der Umlage auf der Basis der bisherigen Schlüsselzahlen festlegt, gilt die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 als vereinbart. Eine Änderung dieser Satzungen ist nicht erforderlich. In anderen Fällen ist die Notwendigkeit einer Änderung zu prüfen.</p> <p>(3) Ergibt sich die Höhe der Umlage nicht unmittelbar aus der Satzung, ist sie im Haushaltsbeschluss des Zweckverbandes festzusetzen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan.</p> <p>(4) Unabhängig von der Bestimmung des § 26 FZuwG können die Mitglieder eines Zweckverbandes vereinbaren, diesem jährlich ein Budget zur Finanzierung seiner Aufgaben zuzuweisen. Das Budget soll so bemessen werden, dass daneben regelmäßig die Erhebung einer Umlage durch den Zweckverband entfällt. Einer Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan bedarf es nicht.</p> <p><b>§ 23 (zu § 27 FZuwG)</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreisumlage ist als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die für die Kirchengemeinden nach § 12 FZuwG festgesetzten Messzahlen als Bezugsgröße einheitlich oder gestaffelt zu erheben.</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist so zu gestalten, dass die zur Zahlung verpflichteten Kirchengemeinden nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar in Anspruch genommen werden.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen								
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b> <b>Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden</b></p> <p><b>§ 28 Grundsatz</b></p> <p>Die Zuweisungen für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Verbänden stehen, erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts. Entsprechendes gilt für Gebäude, für die Unterhaltungsverpflichtungen bestehen.</p> <p><b>§ 29 Berechnung der Budgetzuweisungen für Bauunterhaltung</b></p> <p>(1) Die Höhe der Zuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Gebäudewiederbeschaffungswertes der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder ermittelt. Bei der Ermittlung der Zuweisungshöhe für Gemeindehäuser wird ein einheitlicher, pauschaler Gebäudewiederbeschaffungswert auf der Basis des angenommenen Pauschalbedarfs einer Kirchengemeinde mit 1.700 Gemeindegliedern und einer Gemeindehausnutzfläche von 200 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt.</p> <p>(2) Bei gemischter Nutzung von Gebäuden wird der Gebäudewiederbeschaffungswert im Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt.</p> <p>(3) Der Gebäudewiederbeschaffungswert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert des Gebäudes und seiner Ausstattung auf der Basis von 1914 vervielfacht mit dem aktualisierten Baukostenindex. Der pauschale Brandversicherungswert 1914 für Gemeindehäuser wird mit 27.000,00 Mark festgesetzt.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Höhe der Zuweisung für den Bauunterhalt wird der Gebäudewiederbeschaffungswert wie folgt vervielfacht:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">für Kirchen</td> <td>mit 0,5 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>für Pfarrhäuser</td> <td>mit 0,8 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>für Tageseinrichtungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>für Kinder</td> <td>mit 1,0 vom Hundert.</td> </tr> </table> <p>Für die Berechnung der Höhe der Zuweisung für den Bauunterhalt der Gemeindehäuser wird der pauschale Gebäudewiederbeschaffungswert durch die Zahl der Gemeindeglieder nach Absatz 1 Satz 2 geteilt. Das Ergebnis wird mit 0,6 vom Hundert vervielfacht und danach mit der Zahl der Gemeindeglieder je Kirchenkreis vervielfacht.</p> <p>(5) Die Zuweisungen für den Bauunterhalt der Tageseinrichtungen für Kinder werden nur ge-</p>	für Kirchen	mit 0,5 vom Hundert,	für Pfarrhäuser	mit 0,8 vom Hundert,	für Tageseinrichtungen		für Kinder	mit 1,0 vom Hundert.	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 24 (zu § 29 FZuwG)</b></p> <p>(1) Besteht für Gebäude nur eine anteilige Bauunterhaltungspflicht, erfolgt die Zuweisung entsprechend dem Anteil.</p> <p>(2) In Kirchen integrierte Gemeinderäume stellen keine gemischte Nutzung im Sinne des § 29 Absatz 2 FZuwG dar.</p>
für Kirchen	mit 0,5 vom Hundert,								
für Pfarrhäuser	mit 0,8 vom Hundert,								
für Tageseinrichtungen									
für Kinder	mit 1,0 vom Hundert.								

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>währt, wenn ein kirchlicher Rechtsträger verpflichtet ist, die Kosten für die Gebäudeunterhaltung zu tragen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe des mit der jeweiligen Kommune abgeschlossenen Betriebsvertrags oder einer anderen vertraglichen Regelung um den entsprechenden kommunalen Zuschuss gekürzt.</p> <p>(6) Gebäude im Patronat der Landeskirche gemäß Artikel 7 des Hessischen Staatskirchenvertrags erhalten keine Zuweisungen für den Bauunterhalt.</p> <p>(7) Leistungsverpflichtungen Dritter für den Bauunterhalt der Kirchengebäude und Pfarrhäuser werden angerechnet.</p> <p><b>§ 30 Zuweisungsempfänger des Budgets für Bauunterhaltung und Zweckbindung</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände erhalten einen Anteil von 30 vom Hundert der nach § 29 ermittelten Zuweisungen für den Bauunterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder. Damit haben sie ihre Baumaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen und zu finanzieren, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000,00 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Festgestellte Gebäudeschäden sind unverzüglich zu beheben. Nicht verbrauchte Zuweisungen sind einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise erhalten einen Anteil von jeweils 70 vom Hundert der nach § 29 ermittelten Zuweisungen für den Bauunterhalt. Für Gemeindehäuser, Gemeinderäume und den als Gemeinderäume genutzten Teil von Gemeindezentren erhalten sie die Zuweisung in voller Höhe. Die Zuweisungsmittel sind für notwendige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden einzusetzen, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten pro Bauprojekt den Betrag von 60.000,00 € nicht übersteigen. Über Anträge der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(3) Über Maßnahmen der Bauunterhaltung an Gemeindehäusern entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe eines von der Kreissynode beschlossenen Gebäudebedarfsplans unabhängig von der Höhe der Baukosten des Bauprojekts.</p>	<p>(3) Für Gebäudeteile (z. B. Turmuhr oder Orgel), für die keine Patronatsbaulastverpflichtung besteht, erfolgt eine Zuweisung für den Bauunterhalt mit dem anteiligen Brandversicherungswert als Berechnungsbasis (§ 29 Absatz 6 FZuwG).</p> <p><b>§ 25 (zu § 30 Absatz 3 FZuwG)</b></p> <p>Der Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes für Baumaßnahmen über 60.000,00 € bleibt unberührt.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 31 Zuweisung und Berechnung der Budgets für Bewirtschaftungskosten</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen für die Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Kirchen. Sie setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500,00 € je Kirche und folgendem Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem beheizbaren Bruttorauminhalt oder</li> <li>b) dem durch den Wert 50 geteilten Brandversicherungswert von 1914 bei Kirchen, für die der beheizbare Bruttorauminhalt noch nicht bekannt ist,</li> </ul> <p>jeweils vervielfacht mit den durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten je Kubikmeter (Bewirtschaftungskostenindex).</p> <p>Liegen die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht vor, wird das Budget um 25 vom Hundert gekürzt.</p> <p>Der Bewirtschaftungskostenindex wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes festgesetzt.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Bewirtschaftung von Gemeinderäumen, Gemeindehäusern und den als Gemeinderäume genutzten Teil von Gemeindezentren pro Mitglied eine Zuweisung und</li> <li>b) einen Pauschalbetrag für durchschnittlich zwei Wochenstunden Reinigung je 1.700 Mitglieder.</li> </ul> <p>Die Höhe regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes. Die Mittel sind den Kirchengemeinden zuzuweisen.</p> <p><b>§ 32 Baumittel in der Verwaltung der Landeskirche</b></p> <p>(1) Die Landessynode weist dem Landeskirchenamt einen bestimmten Teil des kirchengemeindlichen Anteils an der Landeskirchensteuer zur zentralen Vergabe von Fördermitteln für Bauprojekte zu. Die Förderung kann in Form von Zuweisungen oder Darlehen erfolgen, sofern die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 60.000,00 € übersteigen. Die kirchlichen Körperschaften haben sich angemessen an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen. Die Förderung aus landeskirchlich verwalteten Mitteln ist nachrangig.</p>	<p><b>§ 26 (zu § 31 Absatz 1 FZuwG)</b></p> <p>Der Bewirtschaftungskostenindex wird jeweils neu festgesetzt, wenn sich der Verbraucherindex um mehr als 10 % gegenüber der letzten Festsetzung verändert hat.</p> <p><b>§ 27 (zu § 32 Absatz 1 FZuwG)</b></p> <p>Bezugsgröße für die Berechnung der Höhe der Beihilfe durch das Landeskirchenamt ist die Summe aller Kosten der Baumaßnahme nach Abzug der öffentlichen Fördermittel und der Kostenbeteiligung staatlicher und kommunaler Körperschaften (z. B. Städtebaufördermittel, Dorferneuerungsmittel, Denkmalpflegemittel). Zuwendungen sonstiger Dritter werden dem Finanzierungsanteil der kirchlichen Körperschaft zugerechnet.</p>



Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>(2) Mittel der Baumittelfonds der Kirchenkreise nach § 8 der Mustersatzung für Kirchenkreise sind für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden bis 60.000,00 € in Ausnahmefällen bis 200.000,00 € der nach DIN 276 ermittelten Kosten sowie für Kosten der elektronischen Datenerfassung der kirchengemeindlichen Gebäude zu verwenden. Das Nähere regelt die Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes (§ 44).</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann in der Ausführungsverordnung (§ 44) Ausnahmen von der Zweckbindung der Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden nach diesem Abschnitt zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VI</b> <b>Finanzierung der Kirchenkreisämter</b></p> <p><b>§ 33 Grundsatz</b></p> <p>Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus den Zuweisungsbeträgen nach §§ 20 Satz 1, 21, 23 und 24 Absatz 3 sowie den Einnahmen aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 35) zu finanzieren.</p> <p><b>§ 34 Empfänger der Zuweisungen</b></p> <p>Die Zuweisungsbeträge der in § 33 genannten Zuweisungen werden den Kirchenkreisen unmittelbar angewiesen. Ist ein Gesamtverband Träger eines Kirchenkreisamtes, erhält er die Zuweisungen.</p> <p><b>§ 35 Personalkostenanteil der Verwaltung</b></p> <p>(1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abschnitte der Haushalte der angeschlossenen Rechtsträger.</p> <p>(2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert vom Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§§ 21, 24 Absatz 3), dürfen in die</p>	<p><b>§ 28 (zu § 32 Absatz 2)</b></p> <p>Die Mittel der Baumittelfonds sind zur Einführung des Gebäudemanagements für die Erfassung aller zuweisungsberechtigten Gebäude und die Anschaffung der EDV-Lizenzen zu verwenden. Ferner sind sie vorrangig für Baumaßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung in Dach und Fach sowie der Reparatur oder Erneuerung gebäudetechnischer Anlagen (z. B. Heizungen, sanitäre Anlagen) einzusetzen.</p> <p><b>§ 29 (zu § 32 Absatz 3 FZuwG)</b></p> <p>Über die Ausnahmen von der Zweckbindung entscheidet das Landeskirchenamt im Einzelfall.</p> <p><b>§ 30 (zu § 33 FZuwG)</b></p> <p>Bei Kirchenkreisämtern in der Form rechtlich unselbständiger Einrichtungen, sind deren Einnahmen und Ausgaben gemäß § 8 HKR-G im Haushaltsabschnitt 7600.01 des Trägers nachzuweisen. Der Haushaltsabschnitt ist selbst abschließend zu führen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 31 (zu § 35 FZuwG)</b></p> <p>(1) Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Haushaltsabschnitten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Aufwendungen mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. Sie können auf Haushaltsabschnitte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 12, 13 FZuwG hinaus zufließen.</p> <p>(2) Werden Aufwendungen in den Haushaltsabschnitten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmitteln des Trägers nach §§ 12, 13 FZuwG finanziert, ist dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden.</p>	<p>(3) Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung darf nicht erfolgen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahlungen von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 26, 27 FZuwG oder die Bereitstellung von Budgets,</li> <li>2. Zahlungen und Zuweisungen im Rahmen kleiner Bauunterhaltungsmaßnahmen (§ 14 Absatz 2 VAufsG),</li> <li>3. Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen,</li> <li>4. Zuführungen des ordentlichen an einen außerordentlichen Haushalt,</li> <li>5. Bestände und Überzahlungen aus Vorjahren und</li> <li>6. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushaltssicherung.</li> </ol> <p>(4) Für die Kassenführung landeskirchlicher Sonderhaushalte kann ein Personalkostenanteil bis zu sechs vom Hundert der Ausgaben erhoben werden. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Für die Mitwirkung bei der Abwicklung von Bauvorhaben im Rahmen eines außerordentlichen Haushaltsplans kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von 0,5 vom Hundert der verausgabten Baumittel mit dem Bauträger vereinbart werden. Er kann bis zu eins vom Hundert der verausgabten Baumittel erhöht werden, wenn das Kirchenkreisamt bei der Klärung der Finanzierung oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Bau stehender Fragen durch mehrfache Teilnahme an Sitzungen der Leitungsorgane oder durch Besprechungen mit Architekten und bauausführenden Firmen mitwirkt. Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) und für die Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zu sechs vom Hundert des Jahresaufkommens festgesetzt werden. Die Kosten für den Versand der Steuerbescheide sind von der steuererhebungsberechtigten Körperschaft zu erstatten.</p> <p>(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die verwaltemäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen oder die Erhebung von freiwilligem Kirchgeld dem Kirchenkreisamt übertragen wird. Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.</p> <p>(8) Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung und Verwaltung von Diakoniestationen usw.) sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu erheben. In besonderen Fällen kann die Bemessung der Pauschale auf die an-</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 36 Fehlbetragsausgleich</b></p> <p>Reichen die Mittel nach §§ 34 und 35 im Einzelfall zur Deckung der Ausgaben nicht aus, können Fehlbeträge von den Rechtsträgern ausgeglichen werden. Der Ausgleich bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VII Festsetzungsverfahren</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1 Feststellung und Festsetzungsbescheid</b></p> <p><b>§ 37 Feststellung der Messzahlen</b></p> <p>Die Messzahlen für die kirchlichen Körperschaften werden auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß §§ 7 Absatz 1, 24 Absatz 4 von dem Landeskirchenamt festgestellt. Entsprechendes gilt für die Festsetzung der Höhe von Budgetzuweisungen.</p> <p><b>§ 38 Festsetzungsbescheid</b></p> <p>Die gemäß § 37 festgestellte Messzahl oder die Höhe der Budgetzuweisung und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden der kirchlichen Körperschaft durch schriftlichen Festsetzungsbescheid von dem Landeskirchenamt bekannt gegeben. Entsprechendes gilt im Fall des § 7 Absatz 2.</p>	<p>fallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.). § 35 Absatz 2 FZuwG findet keine Anwendung.</p> <p>(9) Die Entscheidungskompetenz über die Festsetzung des Berechnungsmaßstabes und die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung nach § 35 Absatz 2 FZuwG kann von den Kreissynoden im Falle des Artikels 80 a der Grundordnung einvernehmlich auf einen gemeinsamen Ausschuss (Verwaltungsausschuss) oder im Falle der Bildung eines Zweckverbandes (§ 63 Absatz 7 HKR-G) auf die Zweckverbandsvertretung oder, sofern eine solche nicht gebildet wird, auf den Zweckverbandsvorstand übertragen werden. Eine Übertragung auf den Zweckverbandsvorstand sollte nur erfolgen, wenn diesem auch Mitglieder der Kreissynoden der Mitgliedskirchenkreise angehören, die nicht Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind. Das Erfordernis der Genehmigung des Beschlusses durch das Landeskirchenamt bleibt unberührt.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 32 (zu § 37 FZuwG)</b></p> <p>Die Festsetzung neuer Messzahlen und Budgets erfolgt jeweils für die Dauer eines Doppelhaushaltszeitraums.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2 Rechtsmittelverfahren gegen den Festsetzungsbescheid</b></p> <p><b>§ 39 Einspruch</b></p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften können innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheids schriftlich Einspruch bei dem Landeskirchenamt einlegen. Der Einspruch muss begründet werden.</p> <p>(2) Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler und Fehler in der Übernahme der Berechnungsgrundlagen aus den Mitteilungen nach § 37 gerügt werden.</p> <p>(3) Einsprüche, die mit fehlerhaften Angaben in der Mitteilung nach § 37 begründet werden, sind unzulässig.</p> <p><b>§ 40 Widerspruch</b></p> <p>(1) Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs (§ 7 KiVwGG in Verbindung mit §§ 19 ff. VwGGUEK) gegeben.</p> <p>(2) § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 41 Beteiligung mitbetroffener Körperschaften</b></p> <p>Richtet sich die Beschwerde gegen die Zuordnung von Mitgliedern, Gebäuden oder Personalstellen zu einer anderen kirchlichen Körperschaft, ist diese in dem Verfahren beizuladen.</p> <p><b>§ 42 Aufschiebende Wirkung</b></p> <p>Die Einlegung von Einsprüchen und Beschwerden nach diesem Gesetz sowie die Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 3 Sonderregelungen</b></p> <p><b>§ 43 Änderung der für die Festsetzung der Messzahlen oder der Höhe eines Budgets maßgeblichen Kriterien innerhalb einer Haushaltsperiode</b></p> <p>(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Messzahlen oder eines Budgets bei</p>	<p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Keine Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 33 (zu § 43 FZuwG)</b></p> <p>Liegen die Voraussetzungen des § 43 FZuwG nicht vor, kann eine Änderung der Messzahlen und Budgets nur im Rahmen des Festsetzungsverfahrens nach Abschnitt VII des Finanzzuweisungsgesetzes erfolgen.</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p>einem Zuweisungsempfänger innerhalb einer Haushaltsperiode durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Maßnahme nach § 7 Absatz 2 oder</li> <li>- die Inbetriebnahme oder Aufgabe eines für die Höhe der Gebäudezuweisung nach Abschnitt V maßgeblichen Gebäudes,</li> </ul> <p>kann bei einer sich daraus ergebenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhöhung der Messzahl oder des Budgets die Finanzzuweisung auf Antrag des Zuweisungsberechtigten durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes zeitanteilig erhöht werden.</li> <li>2. Senkung der Messzahl oder des Budgets die Finanzzuweisung durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes angemessen gekürzt werden.</li> </ol> <p>(2) Erhöhte Zuweisungen können erst ab Zugang des Antrags nach Absatz 1 Nr. 1 beim Landeskirchenamt, frühestens jedoch ab Wirksamkeit des die Änderung begründenden Ereignisses gewährt werden.</p> <p>(3) Die Neufestsetzung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt mit erstmaliger Wirkung für den auf den Beschluss des Landeskirchenamtes (Artikel 9 Absatz 3 Grundordnung) folgenden nächsten Doppelhaushaltszeitraum.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VIII Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 44 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g GO zu diesem Gesetz erlassen.</p> <p><b>§ 45 Erlöschen von Ansprüchen</b></p> <p>Ansprüche auf Zuweisungen der Landeskirche, die ihren Rechtsgrund in dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Kirchensteuer-Zuweisungssystem haben und für die künftig keine Mittel aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer in zentraler Verwaltung der Landeskirche bereitstehen, erlöschen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 34 (Einführung der DOPPIK)</b></p> <p>Die Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung finden bei Rechtsträgern, deren Buchfüh-</p>

Finanzzuweisungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
<p><b>§ 46 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon treten zur Vorbereitung der Umstellung des Finanzzuweisungsverfahrens die Abschnitte II, III und VII bis VIII zum 1. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>Kassel, den 4. Dezember 2009</p> <p style="text-align: right;">L i e s Oberlandeskirchenrat</p>	<p>rung auf die DOPPiK umgestellt ist, entsprechende Anwendung.</p> <p><b>§ 35 (zu § 46 FZuwG)</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Verordnung vom 14. November 2006 (KABl. S. 170) wird aufgehoben.</p> <p>Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.</p> <p>Kassel, den 4. Dezember 2009</p> <p style="text-align: right;">Dr. K n ö p p e l Vizepräsident</p>



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183